

BESCHLUSSVORLAGE

Zuständiger Fachbereich:	2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Vorlagen-Nr.:	OGrat Gönnheim-2019-000022
Sachbearbeiter:	Nicole Sebastian	TOP Nr.	8.
Aktenzeichen:	111 410 00; 521 121		
Datum:	03.06.2019		

Bauantrag, Gartenweg 11, Fl.-Nr. 1890/6, Gönnheim, Errichtung eines eingeschossigen Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus und Errichtung eines Carports, Abweichung von den Festsetzungen des 'Bebauungsplanes Gönnheim Gartenweg' bezüglich der Dachform und der Dachneigung

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Ortsgemeinderat Gönnheim	19.06.2019	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	8.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Ortsbürgermeister Wolfram Meinhardt	Finanzielle Auswirkungen: nein
Anlagen: Ja	Anzahl: 5

Sachverhalt

Nach den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigen die Antragsteller das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1890/6 im Gartenweg 11 durch einen eingeschossigen Anbau mit flachgeneigtem Pultdach der Dachneigung 3 Grad zu erweitern. Die Wohnraumerweiterung ist an der Westseite des Wohnhauses geplant.

Zudem planen die Antragsteller einen grenzständigen Carport mit flachgeneigtem Dach an der südlichen Grundstücksgrenze.

Die Ortsgemeinde hat sich bereits in seiner Sitzung am 16.01.2019 mit einer Bauvoranfrage der Antragsteller beschäftigt und die Zustimmung zu einem eingeschossigen Anbau und zu einem Carport mit ähnlicher Bauausführung erteilt. Der Verwaltung liegt nun eine Tekturplanung vor, über die erneut zu beschließen ist.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bebauungsplan Gönnheim Gartenweg“. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Nach § 30 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Gemäß Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung kann wahlweise zwischen 30 Grad und 38 Grad festgelegt werden.

In Kenntnis dessen wird von den Antragstellern eine Abweichung von der baurechtlichen Festsetzung des beantragt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass dem Antrag zugestimmt werden kann, da das geplante Dach auf der Rückseite des Hauses untergeordnet ist und der Baukörper aufgrund seiner Eingeschossigkeit von der Straße aus nicht gesehen wird.

Beschlussvorschlag

Die Ortsgemeinde Gönnheim erteilt gem. §§ 69, 88 Abs. 7 LBauO ihre Zustimmung zur Errichtung eines eingeschossigen Anbaus mit flachgeneigtem Pultdach und eines grenzständigen Carports mit Flachdach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1890/6 im Gartenweg 11 in Gönnheim.

Im Auftrag

Nicole Sebastian